



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Inneres,
Bau und Digitalisierung

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern · 19048 Schwerin

Bearbeiter: Herr AR Tino Rosenbaum

Telefon: +49 385 588 12164

Telefax: +49 385 509 12164

E-Mail: tino.rosenbaum@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 0311-30000-2017/013-031

Oberste Landesbehörden

Landkreise

Kreisfreie und große kreisangehörige Städte

- nur per E-Mail -

Schwerin, 10. Oktober 2022

Regelungen zur Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung zur notwendigen Kinderbetreuung bei Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen

hier: I. **Entsprechende Anwendung der Ansprüche auf Grundlage des § 45 SGB V (Kinderkrankengeld) im Beamtenbereich** und

II. **Hinweis auf den Wegfall der Ansprüche auf der Grundlage des § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**

Mein Rundschreiben 0311-30000-2017/013-027 vom 4. April 2022 (SGB V)

Mein Rundschreiben 0311-30000-2018/007-019 vom 6. April 2022 (IfSG)

Zu I.

Die entsprechende Anwendung der Ansprüche auf Grundlage des § 45 SGB V im Beamtenbereich ist zuletzt mit o. g. Rundschreiben vom 4. April 2022 bekannt gegeben worden. **Das Rundschreiben wird aufgehoben und durch dieses ersetzt.** Um eine bessere Übersichtlichkeit zu gewährleisten, wird auf eine umfangreiche Darstellung der Historie verzichtet.

In Mecklenburg-Vorpommern findet gemäß §§ 68 Absatz 2 i. V. m. 118 des Landesbeamtengesetzes die Sonderurlaubsverordnung des Bundes Anwendung.

1. Allgemeine Ausweitung der sog. Kindkranktage

a) Für das Kalenderjahr 2022 gilt:

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sonderurlaubsverordnung (SUrIV), die am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist, wurden nach § 21 Absatz 2 der SUrIV die Absätze 2a bis 2c eingefügt. Damit erfolgte die Übertragung des Regelungsgehalts des § 45 Absatz 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auf Beamtinnen und Beamte.

Die Regelung in § 21 Absatz 2a SUrIV gilt für das Kalenderjahr 2022 und ist derzeit befristet bis zum 31. Dezember 2022. Die Regelungen in § 21 Absatz 2b und 2c SUrIV waren aufgrund einer Folgeänderung zuletzt bis zum Ablauf des 23. September 2022 befristet.

Hausanschrift:

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880

Telefax: +49 385 588-12972

E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de

Internet: www.im.mv-regierung.de

Zu beachten sind die in § 21 Absatz 2a SUrlV geregelten Höchstgrenzen, die sich erst ab dem dritten Kind auswirken. Die Höchstgrenzen beziehen sich ausschließlich auf die zusätzlich gewährten Sonderurlaubstage (und nicht auf die Sonderurlaubstage nach § 21 Absatz 1 Nr. 4 ggf. i. V. m. § 21 Absatz 2 SUrlV).

b) Für das Kalenderjahr 2023 gilt:

Ab dem 1. Januar 2023 wird § 21 SUrlV nach Angaben des BMI durch eine erneute Änderung der Sonderurlaubsverordnung an die Regelungen des § 45 Absatz 2a SGB V angepasst. Es ist beabsichtigt, - wiederum mit einem § 21 Absatz 2a SUrlV - eine Regelung einzuführen, die für das gesamte Kalenderjahr 2023 gilt und vom Regelungsgehalt dem jetzigen § 21 Absatz 2a SUrlV entspricht. Zu den Höchstgrenzen wird auf Nummer I.1.a) verwiesen.

Bis zur Änderung der Sonderurlaubsverordnung gilt diese Regelung im Wege des Vorgriffs.

2. Möglichkeit der Inanspruchnahme der sog. Kindkranktage in besonderen Fällen in der Zeit vom 24. September 2022 bis zum Ablauf des 7. April 2023

Darüber hinaus besteht mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 der obengenannte Anspruch vom 24. September 2022 bis zum Ablauf des 7. April 2023 auch dann, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes

- vorübergehend geschlossen werden oder
- deren Betreten, auch auf Grund einer Absonderung, untersagt wird oder
- wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder
- die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wird oder
- der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder
- das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht.

Die Wertungen des § 45 Absatz 2a SGB V für den Zeitraum ab dem 24. September 2022 bis zum 7. April 2023 werden im Wege des Vorgriffs durch dieses Rundschreiben in das Beamtenrecht übertragen. Die notwendige Anpassung des § 21 SUrlV erfolgt nach Angaben des BMI zeitnah, voraussichtlich durch Einfügen eines neuen 21 Absatz 2b SUrlV.

Ab dem 8. April 2023 können die bis dahin nicht in Anspruch genommenen Freistellungstage nur noch im Falle der Erkrankung eines Kindes genutzt werden.

3. Allgemeine Hinweise

Die Dienststelle kann die Vorlage einer Bescheinigung der Schule oder der Einrichtung verlangen.

Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Dienst im Homeoffice erbracht wird bzw. erbracht werden könnte.

Es können auch halbe Sonderurlaubstage gewährt werden. Ein halber Sonderurlaubstag entspricht der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit.

Zu II. (Hinweis auf den Wegfall der Ansprüche auf Grundlage des § 56 Absatz 1a IfSG)

Die entsprechende Anwendung der Ansprüche auf Grundlage des § 56 Absatz 1a IfSG im Beamtenbereich ist zuletzt mit Rundschreiben 0311-30000-2018/007-019 vom 6. April 2022 bekannt gegeben worden.

Das Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 sieht keine Verlängerung des § 56 Absatz 1a IfSG vor. Ein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Absatz 1a IfSG endete demnach mit Ablauf des 23. September 2022. **Mein Rundschreiben 0311-30000-2018/007-019 vom 6. April 2022 ist daher mit Ablauf des 23. September 2022 aufgehoben.**

Die Landräte werden in ihrer Eigenschaft als untere Rechtsaufsichtsbehörde gebeten, dieses Schreiben den Amtsvorstehern und Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden zur Kenntnis weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Frank Niehörster